

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT SR.2019.00023 vom 18. August 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_SR.2019.00023

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT SR.2019.00023 du 18 août 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT SR.2019.00023 del 18 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

des

Bundesgesetzes

über

die

Krankenversicherung

(KVG)

sind

Streitigkeiten

zwischen

Versicherern

und

Leistungserbringern

durch

ein

Schiedsgericht

zu

entscheiden.

Gemäss

§

35

des

Gesetzes

über

das

Sozialversicherungsgericht

(GSVGer)

beurteilt

das

hiesige

Schieds gericht

als

einzig

kantonale

Instanz

unter

anderem

Streitigkeiten

nach

Art.

89

KVG.

E. 1.1

Gemäss

Art.

89

Abs.

E. 1.2

Im

vorliegenden

Verfahren

ist

eine

Streitigkeit

zwischen

einem

Leistungs erbringender

und

verschiedenen

Versicherern

zu
beurteilen,
weshalb
die
sachliche
Zuständigkeit
des
Schiedsgerichts
gegeben
ist.

Da
sich
die
ständige
Einrichtung
der
Beklagten
im
Kanton
Zürich
befindet,
ist
das

hiesige
Schiedsgericht
örtlich
zuständig

(Art.

89

Abs.

E. 1.3

Die

Bestimmungen

des

Bundesgesetzes
über
den
Allgemeinen
Teil
des
Sozialversicherungsrechts
(ATSG)
finden
gemäss
Art.
1
Abs.
E. 1.4
Bei
Namensänderungen
und
Fusionen
von
Krankenversicherern
gehen
die
Ansprüche
der
allenfalls
rückforderungsberechtigten
Versicherungsträger
nicht
einfach
unter,
sondern
auf
ihre
Rechtsnachfolger

über
(Urteil
des
Bundesgerichts
9C_508/2022
vom
15.
Mai
2023
E.
1
m.w.H.).
2.
E. 2
lit.
e
KVG
beim
Verfahren
vor
dem
kantonalen
Schiedsgericht
(Art.
89
KVG)
keine
Anwendung.
Das
KVG
schreibt
vor,
dass
das

Verfahren
einfach
und
rasch
zu
sein
und
das
Schiedsgericht
die
für
den
Entscheid
erheblichen
Tatsachen
unter
Mitwirkung
der
Parteien
fest zustellen
hat,
wobei
es
die
notwendigen
Beweise
erhebt
und
in
der
Beweis würdi gung
frei
ist
(Art.

89

Abs.

E. 2.1

mit

Hinweisen).

Beruh

die

unrechtmässige

Leistungsausrichtung

auf

einem

Fehler

der

Verwaltung,

wird

die

einjährige

relative

Verwirkungsfrist

gemäss

Art.

25

Abs.

2

erster

Satz

ATSG

nicht

durch

das

erstmalige

unrichtige

Handeln

der

Amtsstelle
ausgelöst,
sondern
erst
beim
sogenannten
«zweiten
Anlass».
Es
ist
auf
jeden
Tag
abzustellen,
an
dem
die
Verwaltung
später
-
beispielsweise
anlässlich
einer
Rechnungskontrolle
oder
aufgrund
eines
zusätzlichen
Indizes
-
unter
Anwendung
der
ih r

zumutbaren
Aufmerksamkeit
ihren
Fehler
hätte
erkennen
müssen
(BGE
148
V
217
E.
5.1.2,
146
V
217
E.
2.2,
139
V
570
E.
3.1
und
124
V
380
E.
1).
B ereits
die
zumutbare
Kenntnisnahme
ist

fristauslösend,
wenn
sich
die
Unrechtmässigkeit
der
Leistungserbringung
direkt
aus
den
Akten
ergibt,
mithin
hinsichtlich
des
Rückforderungsbestandes
kein
Abklärungsbedarf
(mehr)
besteht
(Urteil
des
Bundesgerichts
9C_201/2023
vom
3.
April
2024
E.
2.2.2,
zur
Publikation
vorgesehen). 6.8
Die

Klägerinnen

bringen

vor,

dass

sie

die

Beklagte

mit

Schreiben

vom

E. 2.2

Im

Rahmen

der

obligatorischen

Krankenpflegeversicherung

(Art.

1a

Abs.

1

KVG)

haben

die

anerkannten

Krankenkassen

(Art.

2

des

Bundesgesetzes

betreffend

die

Aufsicht

über

die

soziale
Krankenversicherung,
KVAG)
und
die
zugelassenen
privaten
Versicherungseinrichtungen
(Art.
3
KVAG)
als
obligatorische
Krankenpflegeversicherung
(Art.
4
KVAG)
unter
anderem
im
Falle
der
Krankheit
(Art.
1a
Abs.
2
lit.
a
KVG)
nach
Art.
24
KVG

die
Kosten
für
die
Leistungen
gemäss
den
Art.
25 31
KVG
nach
Mass gabe
der
in
den
Art.
32-34
KVG
festgelegten
Vor aus setzungen
zu
über nehmen.
Die
Leistungen
nach
Art.
25-31
KVG
müssen
wirksam,
zweckmässig
und
wirtschaftlich
sein.

Die
Wirksamkeit
muss
nach
wissenschaftlichen
Methoden
nachgewiesen
sein
(Art.
32
Abs.
1
KVG).
Die
Wirksamkeit,
Zweckmässigkeit
und
Wirtschaftlichkeit
der
Leistungen
werden
periodisch
überprüft
(Art.
32
Abs.
2
KVG).
Rechtstechnisch
sieht
das
KVG
zur
Verwirklichung

der
für
das
Leistungsrecht
der
obligatorischen
Krankenpflegeversicherung
fundamentalen
Prinzipien
der
wissenschaftlich
nachgewiesenen
Wirksamkeit,
Zweckmässigkeit
und
Wirtschaftlichkeit
ein
Listensystem
mit
Positiv-
und
Negativlisten
vor.
2. 3
Gemäss
Art.
25
Abs.
1
KVG
übernimmt
die
obligatorische
Krankenpflegeversicherung

die
Kosten
für
jene
Leistungen,
die
der
Diagnose
oder
Behandlung
einer
Krankheit
und
ihrer
Folgen
dienen.
Darunter
fallen
nach
Art.
25
Abs.
2
lit.
a
KVG
die
von
Ärzten
durchgeführten
Untersuchungen,
Behandlungen
und
Pfleagemassnahmen;

sie
gelten
vermutungsweise
als
wirksam,
zweckmässig
und
wirtschaftlich
(Art.
32
Abs.
1
KVG)
und
sind
kostenvergütungspflichtig,
sofern
sie
nicht
in
der
vom
Bundesrat
respektive
vom
Eidgenössischen
Departement
des
Innern
(EDI)
erstellten,
abschliessenden
Negativliste
von

der
Leistungspflicht
ausgenommen
sind

(Art.

33

Abs.

1

und

E. 5
KVG

in

Verbindung

mit

Art.

33

lit.

a

der

Verordnung

über

die

Krankenversicherung

[KVV]

und

Art.

1

der

Verordnung

des

EDI

über

Leistungen

in

der
obligatorischen
Krankenpflegeversicherung

[KLV]

sowie

Anhang

1

zur

KLV ;

BGE

136

V

84

E.

E. 5.1

Den

streitigen

mikrobiologischen

Analysen

gemäss

den

von

den

Klägerinnen

ein gereichten

Auszügen

aus

dem

Tarifpool

der

SASIS

AG

vom

13.

November
2019
(Urk.
18/8)
ist ,
wie
bereits
erwähnt
(vorstehend
E.
4.1),
zu
entnehmen,
dass
es
sich
hierbei
ausschliesslich
um
speziell
bewilligungspflichtige
mikrobiologische
Analysen
des
3.
Kapitels
der
AL
der
Pos.-Nr.
3000.00
bis
Pos.-Nr.
3564.00

im
Sinne
von
Art.
62
KVV
beziehungsweise
um
solche
gemäss
der
Ziff.
5.1.2.3.1
der
Analysenliste
handelte .

E. 5.2

Von
der
Beklagten
wird
nicht
bestritten ,
dass
sie
für
den
fraglichen
Zeitraum
vom
1.
Januar
2015
bis

3 0.

September

2019

weder

über

eine

Bewilligung

der

swiss medic

(für

die

Zeit

ab

1.

Januar

2016)

noch

über

eine

Anerkennung

des

BAG

(für

die

Zeit

bis

3 1.

Dezember

2015)

als

mikrobiologisches

Laboratorium

verfügt e .

Vielmehr

brachte
sie
vor ,
dass
sie
im
streitigen
Zeitraum
weder
über
eine
solche
Zulassung
verfügt ,
noch
eine
solche
beantragt
habe,
weil
sie
nicht
gewusst
habe,
dass
sie
über
eine
solche
Zulassung
für
den
Betrieb
eines

mikrobiologischen
Laboratoriums
und
für
die
Vergütung
von
mikrobiologischen
Analyseleistungen
durch
die
obligatorische
Krankenversicherung
hätte
verfügen
müsse
(vorstehend
E.
3.2) .
Davon
ist
vorliegend
auszugehen.

E. 5.2.1

und
5.2.2).
In
einem
solchen
Fall
muss
der
gute
Glaube

des
Versicherten
geschützt
werden,
und
es
muss
ihm
die
erforderliche
Zeit
eingeräumt
werden,
um
seine
Dispositionen
anzupassen
und
zu
ändern.
Dies
bedeutet,
dass
der
Krankenversicherer
in
einem
solchen
Fall
seine
Leistungspraxis
so
lange
nicht

ändern
darf ,
als
die
versicherte
Person,
welche
den
Fehler
nicht
kannte
und
ihn
auch
nicht
kennen
musste,
ihre
Dispositionen
nicht
entsprechend
anpassen
konnte
(Urteil
des
Bundesgerichts
K
141/01
vom
1 8.
Juni
2003
E.
6.1).

Eine
Praxis änderung
durch
den
Krankenversicherer
darf
in
diesem
Fall
daher
nur
pro
futuro
(ex
nunc)
und
nicht
rückwirkend
erfolgen
(Urteil e
des
Bundesver sicherungsgerichts
9C_918/2007
vom
1 4.
Januar
2009
E.
3.3
und
K
107/05
vom
2 5.

Oktober
2005
E.
3.4.1).
Der
Grundsatz
von
Treu
und
Glauben
im
Sinne
des
öffentlichrechtlichen
Vertrauensschutzes
bei
unrichtigen
behördlichen
Auskünften
kann
sodann
gebieten,
dass
ein
Arzt
vor
der
Geltendmachung
einer
Rückforderung
wegen
Überarztung
auf
die

Unwirtschaftlichkeit

seiner

Behandlungsweise

aufmerksam

gemacht

wird

(Urteil

des

Bundesgerichts

9C_67/2018

vom

20.

Dezember

2018

E.

9

mit

Hinweis).

E. 5.2.1.1

und

127

III

365

E.

2b

mit

Hinweisen).

Sieht

das

Gericht

den

Sachvortrag

einer

solchen

Partei
als
nicht
hinreichend
substanziert
an,
so
gilt
der
Tatsachenvortrag
der
Gegenseite
als
anerkannt,
und
zwar
in
der
Regel,
ohne
dass
ein
Beweisverfahren
durchgeführt
wird.
Daran
vermögen
auch
prozesskonform
gestellte
Beweisanträge,
etwa
auf
Beizug

eines
Sachverständigen,
nichts
zu
ändern,
denn
fehlende
tatsächliche
Darlegungen
lassen
sich
nicht
im
Rahmen
des
Beweisverfahrens
ersetzen
(Urteile
des
Bundesgerichts
5A_280/2021
vom
17.
Juni
2022
E.
3.1,
5A_837/2019
vom
8.
Mai
2020
E.
4.1

und
4A_50/2018
vom
5.
September
2018
E.
3.2).
E. 5.3
Der
Beklagten
ist
indes
nicht
zu
folgen,
wenn
sie
geltend
machen
will,
dass
sie
über
eine
Bevilligung
der
swissmedic
erst
Ende
des
Jahres
2018
habe

verfügen
müssen
(Urk.
7
S.
9).
Denn
gemäss
den
erwähnten
Übergangsbestimmungen
von
Art.
28
Abs.
4
der
Verordnung
über
mikrobiologische
Laboratorien
vom
2
E. 5.4
)
7 . 3
Gemäss
der
Rechtsprechung
kann
der
Leistungserbringer
zwar
einredeweise

die
Tatsache
einwenden,
dass
die
Rechnung,
die
Gegenstand
des
Rückforderungs anspruchs
ist,
nicht
beglichen
wurde
(Urteil
des
Bundesgerichts
9C_258/2010
vom
3.
November
2011
E.
10.3).
Der
Leistungserbringer
darf
sich
jedoch
nicht
damit
begnügen,
zu
behaupten,

dass
die
versicherte
Person
ihre
Schuld
nicht
beglichen
habe,
sondern
muss
nachweisen,
dass
er
alle
notwendigen
Schritte
unternommen
hat,
um
die
Forderung
des
Versicherten
auf
legalem
Weg
einzu treiben
(laufende
Betreibungen
oder
Verlustscheine;
Urteil
des

Bundesgerichts

9C_258/2010

vom

3.

November

2011

E.

10.4). 7 .4

Vorliegend

hat

die

Beklagte

nicht

geltend

gemacht,

dass

die

versicherten

Personen

ihre

Schuld

ihr

gegenüber

nicht

beglichen

hätten.

Sie

machte

jedoch

geltend,

dass

die

den

versicherten

Personen
in
Rechnung
gestellten
Franchisen
und
Selbstbehalte
von
der
Rückerstattung
auszunehmen
sien.
Damit
ist
die
Beklagte
indes
nicht
zu
hören.
Denn
nach
der
erwähnten
Rechtsprechung
(vorstehend
E.
7.2)
steht
dem
Krankenversicherung
auch
im
System

des
Tiers
garant
ein
eigenes
Recht
zu,
von
einem
Leistungserbringer
eine
Rückerstattung
für
den
gesamten
Umfang
der
diesem
zu
Unrecht
entrichteten
Vergütungen
zu
verlangen,
ohne
dass
er
von
diesem
Betrag
die
Franchisen
und
Selbstbehalte

in
Abzug
zu
bringen
hätte.
8 . 8 . 1
Hinsichtlich
des
Umfang s
der
streitigen
Rückerstattungspflicht
beziehungsweise
der
Höhe
der
Rückerstattung
haben
d ie
Klägerinnen
mit
der
Einreichung
der
erwähnten
Auszüge
aus
dem
Tarifpool
der
SASIS
AG
vom
1 3.

November
2019
(Urk.
18/8)
in
tatsächlicher
Hinsicht
den
Umfang
der
dem
Beklagten
im
Zeitraum
vom
1.
Januar
2015
bis
30.
September
2019
vergüteten
mikrobiologische n
Ana lysen
im
Sinne
eines
vollständigen
und
schlüssigen
Tatsachenvortrags
plausibel
dargelegt.

Der
Beklagten,
welche
den
schlüssigen
Tatsachenvortrag
der
Klägerin nen
bestritt,
traf
für
ihre
Behauptungen
daher
eine
Substanziierungslast.

Der
Beklagten
oblag
es
daher,
die
gegen
die
Rückerstattungspflicht
sprechenden
Beweismittel
vorzulegen
beziehungsweise
entsprechende
Umstände
vorzu bringen.

In
Bezug

auf
die
für
Versicherte
der
Klägerinnen
ausgestellte n
Rechnun gen
für
mikrobiologische
Analysen
im
streitigen
Zeitraum
kommt
der
Beklagten
zudem
eine
Mitwirkungspflicht
zu,
weil
sie
diese
Rechnungen
selbst
verfasst
hat
und
deswegen
in
besonderer
Weise
in

der
Lage
war ,
diesbezüglich
zur
Fest stellung
des
Sachverhalts
beizutragen.

8 . 2

In
ihrer
Eingaben
vom

2 1.

Juni

2021

(Urk.

22)

und

in

der

Duplik

vom

5.

Mai

2022

(Urk.

32)

machte

die

Beklagte

geltend,

dass

die
von
den
Klägerinnen
eingereichten
Auszüge
aus
dem
Tarifpool
der
SASIS
AG
eine
Rückerstattungspflicht
nicht
hinreichend
zu
begründen
vermöchten
(Urk.
22
S.
10)
und
dass
die
Klägerinnen
die
behauptete
Rückerstattungspflicht
mit
entsprechenden
Rechnungen
der

Beklagten

hätten

belegen

müssen

(Urk.

32

S.

2).

E. 8

.4

Gemäss

Art.

1

Abs.

1

der

Verordnung

über

mikrobiologische

Laboratorien

vom

2

E. 8.3

Art.

89

Abs.

5

KVG

bestimmt,

dass

der

Kanton

das

Verfahren

vor
dem
Schieds gericht
regelt
und
dass
dieses
einfach
und
rasch
zu
sein
hat.
Gemäss
dieser
Bestimmung
stellt
das
Schiedsgericht
unter
Mitwirkung
der
Parteien
die
für
den
Entscheid
erheblichen
Tatsachen
fest;
es
erhebt
die
notwendigen

Beweise
und
ist
in
der
Beweiswürdigung
frei.
Gemäss
Art.
89
Abs.
5
Satz
2
KVG
ist
das
Verfahren
vor
dem
kantonalen
Schiedsgericht
daher
im
Rahmen
des
Streitgegenstandes
beziehungsweise
des
zu
überprüfenden
Rechtsverhältnisses
(vgl.
BGE

144

I

E. 8.4

Der

Mitwirkungspflicht

kommt

namentlich

dann

eine

grössere

Bedeutung

zu,

wenn

die

Parteien

anwaltlich

vertreten

sind.

Dazu

gehört

auch

die

Substanziierungspflicht,

die

besagt,

dass

die

wesentlichen

Tatsachenbehauptungen

und

-bestreitungen

in

den

Rechtsschriften

enthalten
sein
müssen
(Urteile
des
Bundes gerichts
9C_440/2017
vom
1 9.
Juli
2017
E.
7.3.1
und
9C_473/2014
vom
2 2.
Dezember
2014
E.
3.1).
Die
Bestreitungs-
last
darf
nicht
zu
einer
Umkehr
der
Behauptungs-
und
Beweislast
führen
(BGE

138

V

86

E.

5.2.3).

Im

dargelegten

Sinne

tragen

die

Parteien

lediglich

insofern

eine

Beweislast,

als

sich

Beweislosigkeit

in

der

Regel

zu

Ungunsten

jener

Partei

auswirkt,

die

aus

dem

unbewiesen

gebliebenen

Sachverhalt

Rechte

ableiten

wollte
(Art.
8
des
Schweizerischen
Zivilgesetzbuchs ,
ZGB ;
BGE
139
V
176
E.
5.2).
E. 8.5
Gemäss
Art.
89
Abs.
5
Satz
1
KVG
in
Verbindung
mit
§
37
und
§
28
GSVGer
sowie
Art.
221

Abs.
1
lit.
d
und
e
ZPO
muss
die
Klage
die
Tatsachenbehauptungen
und
die
Bezeichnung
der
einzelnen
Beweismittel
zu
den
behaupteten
Tatsachen
enthalten.
Zweck
dieses
Erfordernisses
ist,
dass
das
Gericht
erkennen
kann,
auf
welche

Tatsachen
sich
der
Kläger
stützt
und
womit
er
diese
beweisen
will,
sowie
die
Gegenpartei
weiss,
gegen
welche
konkreten
Behauptungen
sie
sich
verteidigen
muss
(vgl.
Art.
222
ZPO).
Entsprechend
ist
nach
der
Rechtsprechung
der
Behauptungs-

und
Substanziierungslast
im
Prinzip
in
den
Rechtsschriften
nach zu kommen.
Der
blosse
pauschale
Verweis
auf
Beilagen
genügt
in
aller
Regel
nicht
(Urteil
des
Bundesgerichts
4A_443/2017
vom
30.
April
2018
E.
2.2.1).
Es
geht
darum,
dass
nicht

das
Gericht
und
die
Gegenpartei
aus
den
Beilagen
die
Sach darstellung
zusammensuchen
müssen.
Es
ist
nicht
an
ihnen,
Beilagen
danach
zu
durchforsten,
ob
sich
daraus
etwas
zu
Gunsten
der
behauptungsbelasteten
Partei
ableiten
lässt
(Urteile
des

Bundesgerichts

4A_19/2021

vom

6.

April

2021

E.

5.1;

4A_281/2017

vom

22.

Januar

2018

E.

5;

4A_195 /2014,

4A_197/2014

vom

27.

Novem ber

2014

E.

7.3.3,

nicht

publ.

in:

BGE

140

III

602).

E. 8.6

)

gilt

bei

einem
nicht
hinreichend
substanzierte n
Sachvortrag
einer
Partei
der
Tatsachenvortrag
der
Gegenseite
als
anerkannt,
ohne
dass
ein
Beweisverfahren
durchzuführen
wäre.
Daran
vermö chten
selbst
prozess konform
gestellte
Beweisanträge
nichts
zu
ändern .
An
der
unzureichenden
Substanziierung
des
Sachvortrags

der
Beklagten
ändert
daher
nichts,
dass
das
hiesige
Schiedsgericht
nach
Eingang
der
Duplik
vom
5.
Mai
2022
(Urk.
32)
und
mithin
erst
nach
durchgeführtem
Schriftenwechsel
mit
Zwischenentscheid
vom
10.
Mai
2022
(Urk.
33)
die

von
den
Klägerinnen
gestellten
Beweisanträge
abwies.
Denn
fehlende
tatsächliche
Darlegungen
lassen
sich
nicht
im
Rahmen
des
Beweisverfahrens
ersetzen .
Es
wäre
vielmehr
der
Beklagten
oblegen ,
gegen
die
Rückerstattungspflicht
sprechende
Beweismittel
vorzulegen
beziehungsweise
entsprechende
Umstände
vorzubringen

(vgl.
Urteil
des
Bundesgerichts
9C_16/2022
vom
21.
März
2022
E.
4.1.3).

E. 8.7

Der
Krankenversicherer
ist
für
die
von
ihm
aufgrund
einer
Rechnungskontrolle
geltend
gemachte
Rückforderung
(nicht
anders
als
im
Rahmen
einer
Wirtschaftlichkeitsprüfung,
vgl.
dazu

Urteil
des
Bundesgerichts
9C_135/2022
vom
12.
Dezember
2023
E.
5.3.2,
zur
Publikation
vorgesehen)
beweisbelastet,
zumal
was
die
Folgen
einer
allfälligen
Beweislosigkeit
betrifft
(sog.
materielle
Beweis last).
Allerdings
gilt
dies
mit
der
Einschränkung,
dass
der
Leistungserbringer

zur
Mitwirkung
verpflichtet
ist,
soweit
er
über
die
für
die
Überprüfung
der
Rechnungsstellung
erforderlichen
Daten
verfügt
(Urteil
des
Bundesgerichts
9C_201/2023
vom
3.
April
2024
E.
6.2,
zur
Publikation
vorgesehen).
E. 8.8
Vorliegend
gilt
es
zu

beachten,
dass
die
Klägerinnen
klageweise
ausführlich
dargelegt
haben,
wie
sich
ihre
Forderungen
hinsichtlich
der
einzelnen
Klägerinnen
und
die
Jahre
zusammensetzen
(Urk.
1
S.
10
f.).
Mit
der
ergänzenden
Klagebegründung
vom
14.
April
2021
(Urk.

17)
reichten
sie
zudem
Auszüge
aus
dem
Tarifpool
der
SASIS
AG
vom
13.
November
2019
betreffend
die
der
Beklagten
im
Zeitraum
vom
1.
Januar
2015
bis
30.
September
2019
vergütete n
mikrobiologische n
Analysen
(Urk.
18/8)

ei nreichte.

Bei

der

SASIS

AG

handelt

es

sich

um

ein

Unternehmen

der

Santésuisse-Gruppe ,

welches

für

die

Krankenversicherer

statistische

Daten

erhebt .

Insbesondere

erfolgt

bei

der

Wirtschaftlichkeits kontrolle

ambulanter

ärztlicher

Leistungen

mit

statis tischen

Methoden

die

Berechnung

der

Indizes
auf
Grund
der
von
der
SASIS
AG
erhobenen
Daten
der
Versicherer
(Daten-
und
Tarifpool
der
SASIS
AG ;
Urteil
des
Bundesgerichts
9C_135/2022
vom
12.
Dezember
2023
E.
4.4.1,
zur
Publikation
vorgesehen).
Vorliegend
hat
die

SASIS
AG
im
Auftrag
der
tarifsuisse
AG
am
13.
November
2019
eine
Auswertung
der
von
den
Klägerinnen
ab
dem
1.
Januar
2015
vergüteten
mikrobiologischen
Analysen
der
Beklagten
erstellt
(Urk.
18/8).
Gemäss
den
Erläuterungen
zur

Aufbereitung
der
aggregierten
Datensätze
aus
dem
Datenpool
und
Tarifpool
der
SASIS
AG
verfügt
die
SASIS
AG
über
statistisch
relevante
Daten
der
Krankenversicherer
gemäss
dem
KVG,
indem
sie
die
Rechnungsdaten
der
Krankenversicherer
konsolidiert,
wobei
sie

die
angelieferten
Daten
auf
ihre
Schemenkonformität
und
Plausibilität
hin
überprüft
Urk.
18/9
S.
1).

E. 8.9

Die
Klägerinnen
haben
mit
der
Einreichung
der
erwähnten
Auszüge
aus
dem
Tarifpool
der
SASIS
AG
vom
13.
November
2019

(Urk.
18/8)
in
tatsächlicher
Hinsicht
den
Umfang
der
de r
Beklagten
im
Zeitraum
vom
1.
Januar
2015
bis
3 0.
September
2019
vergüteten
mikrobiologische
Analysen
im
Detail
spezifiziert
und
damit
ihren
substantiierten
Tatsachenvortrag
schlüssig
untermauert .
D ie

Beklagte
traf
daher
für
ihre
Behauptungen
zur
Bestreitung
der
Forderung
eine
Substanziierungslast.
Der
Beklagten
oblag
es ,
die
gegen
die
Rückerstattungs pflicht
sprechende n
Beweismittel
vorzulegen
beziehungsweise
entsprechende
Umstände
vorzu bringen.
In
diesem
Zusammenhang
trifft
sie
schon
deshalb

eine
Mitwirkungspflicht
in
besonderem
Masse ,
weil
sie
die
aufgelisteten
Rechnungen
selbst
erstellt
hat
und
daher
durchaus
in
der
Lage
war ,
diesbezüglich
zur
Feststellung
des
Sachverhalts
beizutragen ,
soweit
sie
beabsichtigte,
Zweifel
an
der
Korrektheit
der

Auswertung
der
SASIS
AG
zu
erwecken .

E. 8.10

In
ihrer
Eingaben
vom
21.
Juni
2021
(Urk.
22)
und
in
der
Duplik
vom
5.
Mai
2022
(Urk.
32)
machte
die
Beklagte
geltend,
dass
die
von
den

Klägerinnen
eingereicht
Auszüge
aus
dem
Tarifpool
der
SASIS
AG
eine
Rückerstattungspflicht
nicht
hinreichend
zu
begründen
vermöchten
(Urk.
22
S.
10)
und
dass
die
Klägerinnen
die
behauptete
Rückerstattungspflicht
mit
entsprechenden ,
von
der
Beklagten
ausgestellten
Rechnungen

hätten
belegen
müssen
(Urk.
32
S.
2).
Die
eingereichten
Auszüge
aus
dem
Tarifpool
der
SASIS
AG
vom
13.
November
2019
(Urk.
18/8)
enthalten
indes
eine
hinreichende
und
nachvollziehbare
Aufstellung
sämtlicher
einzelnen
vergüteten
mikrobiologischen
Analysen

im
fraglichen
Zeitraum
vom
1.
Januar
2015
bis
30.
September
2019,
wobei
darin
erwähnt
wurde,
für
welches
Jahr
und
von
welcher
Klägerin
die
einzelnen
mikrobiologischen
Analysen
der
Beklagten
vergütet
wurden.
Der
Beklagten
ist
daher

nicht
zu
folgen,
wenn
sie
geltend
machen
will,
dass
damit
lediglich
Pauschalen
beziehungsweise
globale
Forderungen
geltend
gemacht
worden
seien
(Urk
22
S.
9).
Vielmehr
handelte
es
sich
gerade
nicht
um
blosse
Pauschalen ,
sondern
um

eine
spezifizierte
Aufstellung
der
einzelnen
vergüteten
mikrobiologischen
Analysen.

Es
ist
daraus
insbesondere
in
genügender
Klarheit
zu
entnehmen,
welche
einzelnen
Analysen
für
welchen
Zeitraum
von
den
einzelnen
Klägerinnen
der
Beklagten
vergütet
wurden.
Damit
sind
die

Klägerinnen
der
ihnen
obliegenden
Behauptungslast
in
ihm in reichem
Umfang
nachgekommen.
Infolgedessen
griff
für
die
Beklagte
eine
über
die
Behauptungslast
hinausgehende
Substanziierungslast.
Sie
hatte
die
erhöhten
Anforderungen
an
die
Substanziierungslast
zu
erfüllen.
Dabei
hätte
sie
die

behaupteten
Tatsachen
nicht
nur
im
Allgemeinen ,
sondern
in
Einzeltatsachen
ge gliedert
so
umfassend
und
klar
und
mittels
Beweisanträgen
versehen
darzulegen
gehabt ,
dass
darüber
Beweis
abge nommen
oder
dagegen
der
Gegenbeweis
angetreten
werden
konnte.
Diese r
Obliegenheit
ist

die
Beklagte
indes
nicht
hinreichend
substantiiert
nachgekommen .

Das
Vorbringen,
bei
den
von
den
Klägerinnen
eingereichten
Auszügen
aus
dem
Tarifpool
der
SASIS
AG
handle
es
sich
um
eine
unzulässige
globale
Forderung
(Urk.
22
S.
9),

bleibt
dafür
zu
allgemein
und
zu
pauschal .
Es
fehlen
sodann
konkrete
Bestreitungen
der
von
den
Klägerinnen
eingereichten
Auszüge
beziehungsweise
Auswertungen
aus
dem
Tarifpool
der
SASIS
AG .
Die
Beklagte
unterliess
es
zudem
insbesondere,
die
von

ihr
für
die
Versicherten
der
Klägerinnen
ausgestellten
Rechnungen
für
die
streitigen
mikrobiologischen
Analysen
zur
Untermauerung
ihrer
Auffassung
einzureichen
und
darzulegen,
inwiefern
gestützt
darauf
eine
Rückerstattungspflicht
im
klageweise
geltend
gemachten
Umfang
nicht
bestehe.
Im
Rahmen

der
ihr
obliegenden
Mitwirkungspflicht
sowie
in
Nachachtung
der
ihr
obliegenden
Substanziierungspflicht
wäre
die
Beklagte
jedenfalls
gehalten
gewesen,
die
von
ihr
ausgestellten
Rechnungen
betreffend
die
streitigen
mikrobiologischen
Analysen ,
über
welche
sie
verfügte,
zur
Unter mauerung
ihrer

Auffassung
einzureichen
oder
allenfalls
andere
geeignete
Beweismittel
anzurufen .

E. 8.11

Die
Ausführungen
der
Beklagten
(Urk.
22
und
Urk.
32)
genügen
den
erhöhten
Anforderungen
an
ihre
Substanziierungspflicht
daher
nicht.
Es
sind
demnach
auch
keine
weiteren
Beweise

abzunehmen ,
denn
gemäss
der
dargelegten
Recht sprechung
(vorstehend
E.

E. 8.12

Nach
Gesagtem
ist
mangels
einer
hinreichend
substanzierten
Bestreitung
des
Umfang s
der
streitigen
Rückerstattungspflicht
beziehungsweise
der
Höhe
der
streitigen
Forderung
durch
die
Beklagte
der
Umfang
der

im
streitigen
Zeitraum
vergüteten
unrechtmässigen
Leistungen
anhand
der
aktenkundigen
Unterlagen
zu
überprüfen
(vgl.
Urteil
des
Bundesgerichts
9C_16/2022
vom
21.
März
2022
E.
4.1.3).
E. 8.13
Der
Umfang
der
vergüteten
Leistungen
im
Betrag
von
Fr.
432'162.95

(Urk.
1
S.
3)
wurde
auf
Grundlage
der
von
den
Klägerinnen
eingereichten
Auszüge n
beziehungsweise
Auswertungen
aus
dem
Tarifpool
der
SASIS
AG
vom
E. 9
September
2015
E.
4.2).
7 . 2
Im
System
des
Tiers
g arant
ist

die
versicherte
Person
gegenüber
dem
Leistungs erbringer
der
Schuldner
der
Vergütung
(Art.
42
Abs.
1
KVG).
Hat
der
Leistungs erbringer
zu
viel
verrechnet,
kann
die
versicherte
Person
die
zu
Unrecht
erhaltenen
Beträge
von
ihm
zurückfordern
(Art.

56

Abs.

2

lit .

a

KVG).

Gemäss

der

Rechtsprechung

(BGE

127

V

281)

verleiht

Art.

56

KVG

den

Versicherern

ein

eigenes

Recht,

von

einem

Leistungserbringer

die

Rückerstattung

aller

Beträge

zu

verlangen,

die

er

zu

Unrecht
erhalten
hat,
selbst
wenn
der
Versicherte
der
Schuldner
der
Vergütung
ist
(System
des
Tiers
garant).
Im
System
des
Tiers
garant
sind
folglich
sowohl
die
versicherte
Person
als
auch
der
Versicherer
Gläubiger
der
vom

Leistungserbringer

zu

viel

erhobenen

Beträge

(Urteil e

des

Bundesgerichts

9C_256/2010

vom

3 0.

November

2011

E.

12.2

und

9C_258/2010

vom

3 0.

November

2011

E.

E. 9.1

Zu

prüfen

bleibt

im

Folgenden ,

ob

sich

die

Beklagte

auf

dem

Vertrauensgrundsatz

berufen

und

daraus

etwas

zu

ihren

Gunsten

ableiten

kann.

E. 9.2

lit.

e) ,

nicht

erfüllt .

Die

Beklagte

brachte

diesbezüglich

lediglich

vor,

dass

eine

Rückerstattung

für

sie

eine

grosse

Härte

darstellen

würde

(Urk.

7

S.

14) .

Sie

machte

indes

nicht

geltend,

dass

sie

nicht

ohne

Nachteil

rückgängig

zu

machende

Dispositionen

getätigt

hätte .

G emäss

der

Rechtsprechung

kann

insbesondere

der

blasse

Verbrauch

von

unrechtmässig

bezogenen

Geldmitteln

im

Anschluss

an

eine

fehlerhafte

Zusicherung
nicht
als
Disposition
im
Sinne
der
Voraussetzungen
des
Vertrauensschutzes
gelten
(Urteile
des
Bundesgerichts
U
88/03
vom
12.
Mai
2004
E.
6.2.2
und
I
133/01
vom
9.
September
2002
E.
2.3.2).
Beim
blossen
Verbrauch

von
Geldmitteln
handelt
es
sich
nicht
um
schützenswerte
Dispositionen,
welche
die
gesetzliche
Rückersatzungsverpflichtung
unter
dem
Titel
des
Vertrauensschutzes
aufzuheben
vermöchten.
Vorliegen
deuten
die
Angaben
der
Beklagten
auf
keine
rechtserheblichen
Dispositionen
hin.
Solche
sind
sodann

auch
den
Akten
nicht
zu
entnehmen .
Demzufolge
hat
die
Beklagte
so
oder
andere
die
Voraussetzung en
des
Vertrauensschutzes
nicht
erfüllt .
Demzu folge
hat
es
vorliegend
bei
der
Pflicht
der
Beklagten
zur
Rückerstattung
sein
Bewenden.
1 0.
Nach

Gesagtem
ist
die
Beklagte
verpflichtet,
den
Klägerinnen
den
Betrag
von
insgesamt
Fr.
432'162.95 ,
welcher
dem
Umfang
der
von
den
Klägerinnen
im
Zeit raum
vom
1.
Januar
2015
bis
30.
September
2019
zu
Unrecht
vergüteten
mikro biologische

Analysen
entspricht,
zurückzuerstatten.

Demzufolge

ist

die

Klage

gutzuheissen. 11.

E. 9.3

Nach

der

Rechtsprechung

kann

ein

Krankenversicherer ,

welche r

irrtümlich

für

einen

bestimmten

Zeitraum ,

wobei

drei

Monate

bereits

als

ausreichend

erachtet

wurden,

Leistungen

vergütet ,

ohne

dazu

verpflichtet

zu
sein,
bei
der
versicherten
Person
die
Erwartung
auslösen ,
dass
ihr
diese
Leistungen
auch
in
Zukunft
gewährt
werden.
In
diesem
Fall
darf
der
Krankenversicherer
die
Übernahme
der
irrtümlich
bereits
gewährten
Leistungen
nicht
rückwirkend
einstellen,

wenn
der
Versicherungsnehmer,
der
den
Irrtum
weder
kannte
noch
kennen
musste,
auf
Grund
des
Verhaltens
des
Krankenversicherers
Dispositionen
getroffen
hat,
die
nicht
ohne
weiteres
rückgängig
gemacht
werden
können
(Urteil e
des
Bundesgerichts
K
107/05
vom

2 5.

Oktober

2005

E.

3.4.1

und

K

25/02

vom

23.

September

2002

E.

E. 9.4

Keinen

Vertrauensschutz

kann

beanspruchen,

wer

nicht

selber

die

zur

Wahrung

seiner

Rechte

notwendigen

Schritte

unverzüglich

unternommen

hat,

die

ihm

Treu

und
Glauben
geboten
hätten.
Das
Mass
der
pflichtgemässen
Sorgfalt
bestimmt
sich
nach
den
Umständen
des
Einzelfalles,
wobei
dem
Bürger
umso
eher
eine
Rückfrage
zuzumuten
ist,
je
unklarere
Sinn
und
Bedeutung
einer
behördlichen
Auskunft
sind.

Wer
trotz
sich
aufdrängender
Zweifel
ohne
Rückfrage
eine
ihm
erteilte
Auskunft
in
dem
für
ihn
günstigen
Sinne
auslegt,
ist
nicht
gutgläubig
und
kann
sich
deshalb
nicht
auf
den
aus
dem
Grundsatz
von
Treu
und

Glauben
fließt
Vertrauensschutz
berufen
(Urteil
des
Bundesgerichts
8C_804/2010
vom
7.
Februar
2011
E.
6.1).
E. 9.5
Die
Beklagte
machte
im
Wesentlichen
geltend,
sie
habe
nicht
gewusst,
dass
sie
für
mikrobiologische
Analysen
eine
Zulassung
beziehungsweise
eine

Bewilligung
benötige
und
dass
sie
darauf
vertraut
habe,
dass
die
Klägerinnen
im
Rahmen
der
Rechnungskontrolle
allenfalls
weitere
erforderliche
Unterlagen
einholen
würden
(Urk.
7
S.
14).
Die
Klägerinnen
vertraten
demgegenüber
die
Ansicht,
dass
sich
gemäss

Art.
83
Abs.
1
lit.
b
und
Abs.
2
EpG
selbst
im
Falle
einer
Fahrlässigkeit
strafbar
mache,
wer
ohne
Bewilligung
mikrobiologische
Untersuchungen
durch führe,
und
dass
eine
Berufung
auf
Vertrauensschutz
bereits
aus
diesem
Grunde
nicht

erfolgreich

sein

könne

(Urk.

E. 9.7

9. 7 .1

Bei

der

Prüfung

der

Voraussetzung

des

Vertrauensschutzes

(vorstehend

E.

E. 11

E.

4.3

und

125

V

413

E.

1a

und

1b)

vom

Untersuchungsgrundsatz

beherrscht

(Urteil e

des

Bundesgerichts

9C_16/2022

vom

2 1.

März

2022

E.

4.1.2

und

K

124/03

vom

1 6.

Juni

2004

E.

6.2.2).

Dabei

gilt

der

Grundsatz

der

Rechtsanwendung

von

Amtes

wegen

(«iura

novit

curia»;

vgl.

Urteil

des

Bundesgerichts

8C_285/2017

vom

2 1.

November

2017

E.

4.3,

nicht

publ iziert

in

BGE

143

V

451).

Sodann

kommt

auch

im

Verfahren

nach

Art.

89

KVG

anlässlich

der

freien

Beweiswürdigung

grundsätzlich

der

im

gesamten

Sozialversicherungsrecht

übliche

Beweisgrad

der

überwiegenden

Wahr scheinlichkeit

zum

Tragen

(vgl.

BGE

144

V

427

E.

3.2;

Urteile

des

Bundesgerichts

9C_16/2022

vom

2 1.

März

2022

E.

4.1.2

und

9C_656/2020

vom

2 2.

September

2021

E.

4.5.1).

Die

den

Untersuchungsgrundsatz

einschränkende

Mitwirkungspflicht

der

Parteien

erstreckt

sich
auf
sämtliche
für
den
Entscheid
wesentlichen
Tatsachen
und
umfasst
auch
die
Pflicht
der
Partei en
zur
Edition
von
Urkunden,
welche
sich
in
ihren
Händen
befinden.
Sie
gilt
insbe sondere
für
Tatsachen,
welche
die
Behörde
ohne

die
Mitwirkung
der
Partei
gar
nicht
oder
nicht
mit
vernünftigem
Aufwand
erheben
könnte.
In
dem
als
Klage verfahren
ausgestalteten
Verfahren
vor
dem
kantonalen
Schiedsgericht
gemäss
Art.
89
KVG
kommt
der
Mitwirkungspflicht
-
nicht
nur
der

Versicherer,
sondern
auch
des
Leistungserbringers

-
eine
weitgehende
Bedeutung

zu,
weil
die
Parteien

am
ehesten

in
der
Lage

sind,
zur

Feststellung
des

massgebenden
Sachverhalts

beizutragen
(Urteile

des
Bundesgerichts

9C_16/2022

vom

2 1.

März

2022

E.

4.1.2 ;
K
150/03
vom
1 8.
Mai
2004
E.
5.1,
nicht
publ iziert
in
BGE
130
V
377 ;
und
9C_567/2007
vom
2 5.
September
2008
E.
1.3).
Obwohl
die
Mitwirkungspflicht
der
Parteien
im
Verfahren
nach
Art.
89

KVG

weniger

weit

geht

als

der

in

Art.

55

Abs.

1

ZPO

statuierte

Verhandlungsgrundsatz ,

obliegt

es

dem

Leistungserbringer,

wenn

der

eine

Rückerstattungspflicht

behauptende

Krankenversicherer

Unterlagen

zur

Untermauerung

seiner

Auffassung

eingereicht

hat ,

gegen

die

Rückerstattungspflicht

sprechende
Beweismittel
vorzulegen
beziehungsweise
die
entsprechende n
Umstände
vorzubringen
(Urteil e
des
Bundesgerichts
9C_201/2023
vom
3.
April
2024
E.
6.2,
zur
Publikation
vorgesehen ,
9C_16/2022
vom
2 1.
März
2022
E.
4.1.2 4.1.3) .
E. 11.1
§
52
GSVGer
bestimmt,
dass

in
Bezug
auf
die
Kosten
und
Entschädigungen
die
Bestimmungen
der
ZPO
über
die
Prozesskosten
sinngemäss
anwendbar
sind.
Ge mäss
Art.
96
ZPO
in
Verbindung
mit
§
199
des
Gesetzes
über
die
Gerichts-
und
Behördenorganisation
im

Zivil-
und
Strafprozess
(GOG)
ist
der
Tarif
für
Prozess kosten
gemäss
der
Gebührenverordnung
des
Obergerichts
(GebV
OG)
anzuwenden.
Die
Gerichts-
und
Anwaltsgebühren
sind
grundsätzlich
streitwertabhängig
(§
199
Abs.
3
GOG,
§
4
Abs.
1
GebV

OG,
§
4
Abs.
1
der
Verordnung
über
die
Anwaltsgebühren
[AnwGebV] ;
unter
Berücksichtigung
des
Zeitaufwandes
des
Gerichts
und
der
Schwierigkeit
des
Falls
kann
die
Grundgebühr
ermässigt
oder
um
bis
zu
einem
Drittel
beziehungsweise
bis

auf
das
Doppelte
(§
4
Abs.
2
GebV
OG,
§
4
Abs.
2
AnwGebV)
erhöht
werden.
Wird
das
Verfahren
ohne
Anspruchs prüfung
erledigt,
kann
die
Gebühr
bis
auf
die
Hälfte
reduziert
werden
(§
4
Abs.

2

und

§

10

GebV

OG).

E. 11.2

In

Anwendung

von

§

37

in

Verbindung

mit

§

28

lit.

b

GSVGer,

Art.

96

ZPO

und

§

199

GOG

sowie

§

4

GebV

OG

rechtfertigt

sich,

die
Gerichtsgebühr
beim
Streit wert
von
Fr.
432'162.95
auf
Fr.
19'400.--
festzusetzen
und
ausgangsgemäss
de r
unterliegenden
Beklagten
aufzuerlegen.

E. 11.3

Gemäss
Art.
95
Abs.
3
in
Verbindung
mit
Art.
106
Abs.
1
ZPO
hat
das
Gericht

zu
Lasten
der
unterliegenden
Parteien
eine
Parteientschädigung
festzusetzen.
Eine
Partei
hat
in
der
Regel
nur
Anspruch
auf
eine
Prozessentschädigung,
wenn
sie
berufsmässig
(anwaltlich)
vertreten
ist.
In
begründeten
Fällen
wird
eine
angemessene
Umtriebsentschädigung
zugesprochen,
wenn

eine
Partei
nicht
berufsmässig
vertreten
ist
(Art.
95
Abs.
3
lit.
b
und
c
ZPO).
Da
die
Klägerinnen
in
einem
verhältnismässig
späten
Verfahrensstadium,
nämlich
nach
Abschluss
des
Schriftenwechsels
und
lediglich
vom
9.
Januar
2023

(Urk.

38)

bis

zur

Mandatsniederlegung

am

2.

April

2024

(Urk.

50)

anwaltlich

vertreten

wurden ,

derweil

keine

au f wändigen

Rechtsschriften

mehr

angefallen

bzw.

erforderlich

waren ,

erscheint

die

Zu s prache

einer

gekürzten

Parteient schädigung

als

gerechtfertigt.

Unter

weiterer

Berücksicht ig ung,

dass
es
sich
bei
der
tarifsuisse
AG
zudem
um
eine
mit
öffentlich-rechtlichen
Aufgaben
betrachte
Organisation
handelt,
welche
in
ihrem
amtlichen
Wirkungskreis
als
Vertreterin
tätig
war
(BGE
129
V
113
E.
4
mit
Hinweisen;
vgl.

auch
BGE
144
V
280
E.
8.2.2;
Urteile
des
Bundesgerichts
9C_340/2012
vom
8.
Juni
2012
E.
3.1
und
9C_159/2019
vom
31.
Oktober
2019
E.
8) ,
ist
den
Klägerinnen
ausgehend
vom
besagten
Streitwert
eine
auf

einen
Zehntel
der
Grundgebühr
gekürzte
Parteient schädigung
von
Fr.
2'200.--
(inklusive
Barauslagen
und
Mehrwertsteuer)
zuzu sprechen. Das
Schiedsgericht
erkennt: 1.
In
Gutheissung
der
Klage
vom
4.
Dezember
2018
wird
die
Beklagte
verpflichtet,
den
Klägerinnen
für
vom
1.
Januar

2015
bis
30.
September
2019
zu
Unrecht
ausgerichtete
Vergütungen
für
mikrobiologische
Analysen
Fr.
432'162.95
zurückzuerstatten.
2.
Die
Gerichtskosten
von
Fr.
19'400.--
werden
der
Beklagten
auferlegt.
Rechnung
und
Einzahlungsschein
werden
der
Kostenpflichtigen
nach
Eintritt
der

Rechtskraft
zuge stellt. 3.
Die
Beklagte
wird
verpflichtet,
den
Klägerinnen
eine
reduzierte
Parteientschädigung
von
Fr.
2'200.--
zu
bezahlen. 4.
Zustellung
gegen
Empfangsschein
an: - tarifsuisse
ag - Rechtsanwalt
Yannik
Hässig - Bundesamt
für
Gesundheit - Gesundheitsdirektion
des
Kantons
Zürich sowie
an: - Gerichtskasse
(im
Dispositiv
nach
Eintritt
der

Rechtskraft) 5.
Gegen
diesen
Entscheid
kann
innert
30
Tagen
seit
der
Zustellung
beim
Bundesgericht
Beschwerde
eingereicht
werden
(Art.
82
ff.
in
Verbindung
mit
Art.
90
ff.
des
Bundesgesetzes
über
das
Bundesgericht,
BGG).
Die
Frist
steht

während
folgender
Zeiten
still:
vom
siebenten
Tag
vor
Ostern
bis
und
mit
dem
siebenten
Tag
nach
Ostern,
vom
15.
Juli
bis
und
mit
dem
15.
August
sowie
vom
18.
Dezember
bis
und
mit
dem

2.

Januar

(Art.

46

BGG).

Die

Beschwerdeschrift

ist

dem

Bundesgericht,

Schweizerhofquai

6,

6004

Luzern,

zuzu stellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweis mittel

und

die

Unterschrift

der

beschwerdeführenden

Partei

oder

ihrer

Rechtsvertretung

zu

enthalten;

der

angefochtene

Entscheid

sowie

die

als

Beweismittel

angerufenen

Urkunden

sind

beizulegen,

soweit

die

Partei

sie

in

Händen

hat

(Art.

42

BGG). Schiedsgericht

in

Sozialversicherungsstreitigkeiten

des

Kantons

Zürich Das leitende MitgliedDer Gerichtsschreiber FehrVolz

E. 13

November

2019

(Urk.

18/8)

bemessen,
welche
der
ZSR-Nummer
der
Beklagten
entsprechen
und
ausschliesslich
mikrobiologische
Analysen
des
3.
Kapitels
der
AL
beziehungsweise
der
Pos.-Nr.
3000.00
bis
Pos.-Nr.
3564.00
-
mithin
keine
Analysen
der
Grundversorgung
im
Sinne
von
Art.
62

KVV

-

umfasste.

Anhalts punkte

dafür,

dass

in

den

erwähnten

Auszügen

aus

dem

Tarifpool

der

SASIS

AG

andere

Leistungen

beziehungsweise

die

Leistungen

anderer

Leistungserbringer

berücksichtigt

sein

sollten,

sind

nicht

ersichtlich

und

werden

auch

nicht

vorgebracht .

Demzufolge
sind
die
von
den
Klägerinnen
der
Beklagten
im
streitigen
Zeitraum
vergüteten
Kosten
für
mikrobiologischer
Analysen
im
Betrag
von
ins gesamt
Fr.
432'192.95
mit
dem
erforderlichen
Beweisgrad
der
überwiegenden
Wahrscheinlichkeit
erstellt.
M angels
einer
Zulassung
der

Beklagten
als
mikro biologisches
Laboratorium
erweisen
sich
die
Vergütungen
als
unrechtmässig ,
sodass
da für
eine
Rückerstattungspflicht
der
Beklagten
besteht
(vgl.
Urteil
des
Bundesgerichts
9C_16/2022
vom
2 1.
März
2022
E.
4. 5).
9.
E. 17
S.
6).
Dieses
Vorbringen

wird
insofern
gestützt
durch
die
bundesgerichtliche
Rechtsprechung ,
wonach
eine
umfassende
Prüfung
aller
Tarifposten
in
sämtlichen
Abrechnungen
von
den
Krankenversicherern
nicht
unbesehen
gefordert
werden
kann
(vgl.
auch
vorstehend
E.
6.8;
Urteil
des
Bundesgerichts
9C_663/2023
vom

24.

Juni

2024

E.

5.2.4).

E. 19

Januar

2011

E.

2;

BGE

138

V

218

E.

4

mit

Hinweisen).

An

die

Sorgfaltspflicht

Rechts kundiger

sind

erhöhte

Anforderungen

zu

stellen. 9. 7 .3

Bei

der

Beklagten

handelt

es

sich

um

eine
Leistungserbringerin
der
Krankenversicherung,
welche
ein
Spital
betreibt,
und
mithin
nicht
um
eine
unerfahrene
Person.
Die
zu
beachtende
Sorgfaltspflicht
richtet
sich
jedoch
nach
den
Kenntnissen
und
Fähigkeiten
eines
Spitals
und
nicht
nach
denjenigen
eines

Juristen
(BGE
137
I
69
E.
2.5.2).
Dabei
kann
bereits
Fahrlässigkeit
den
guten
Glauben
ausschliessen,
namentlich
wenn
sich
Zweifel
aufdrängen,
die
eine
Auskunft
bei
der
zuständigen
Behörde
nahelegten
(vgl.
BGE
132
II
E. 21
E.

6.1
und
8.1;
Urteile
des
Bundesgerichts
1C_508/2023
vom
2.
Februar
2024
E.
3.4
und
1C_489/2015
vom
25.
Februar
2016
E.
4.1).
Vorliegend
hätte
die
Beklagte
in
Beachtung
der
einem
Spital
obliegenden
zumutbaren
Sorgfaltspflicht
erkennen

müssen,
dass
für
den
Betrieb
eines
mikrobiologischen
Laboratoriums
und
für
eine
entsprechende
Zulassung
als
Leistungserbringer
der
Krankenversicherung
eine
Bewilligung
erforderlich
sein
könnte.
Insofern
wäre
sie
daher
gehalten
gewesen,
die
Bewilligungspflicht
bei
den
zuständigen
Behörden

vorgängig
zu
klären.
Denn
sie
hätte
erkennen
müssen,
dass
der
Betrieb
eines
mikrobiologischen
Laboratoriums
und
der
dabei
erforderliche
Umgang
mit
pathogenen
Erregern
und
insbesondere
solchen
ansteckenden
Krankheiten
mit
grossen
Gefahren
verbunden
war
und
besondere

Sicherheitsmassnahmen

erfordern

(vgl.

Botschaft

zur

Revision

des

EpG ;

BBl

2011

3 20).

Aus

diesem

Grund

wurden

vom

Gesetzgeber

die

Laboratorien,

die

mikrobiologische

Untersuchungen

zur

Erkennung

übertragbarer

Krankheiten

durchführen,

einer

Bewilligungspflicht

unterstellt

(BBl

2011

3 39).

Diese

Bewilligungspflicht
dient
dem
Schutz
der
öffentlichen
Gesundheit
vor
Gesundheitsgefährdungen
und
stellt
eine
gesundheitspolizeiliche
Massnahme
dar,
welche
dem
Schutz
des
Polizeiguts
der
öffentlichen
Gesundheit
dient
(BBl
2011
3 57
und
445).
Die
Beklagte
hätte
als
Spital

daher
von
den
potentiellen
Gesundheitsgefährdungen,
welche
mit
dem
Betrieb
eines
mikrobiologischen
Laboratoriums
einhergehen,
wissen
und
erkennen
müssen,
dass
eine
solche
Tätigkeit
aus
gesundheitspolizeilichen
Gründen
einer
Bewilligungspflicht
unterstellt
ist .
In
Anwendung
der
zumutbaren
Sorgfalt
wäre

sie
daher
verpflichtet
gewesen,
sich
bei
den
zuständigen
Behörden
des
Bundes
(BAG ,
swissmedic)
beziehungsweise
des
Kantons
(kantonale
Gesundheitsdirektion)
vorgängig
über
eine
Bewilligungspflicht
zu
erkundigen.
Beim
Verhalten
der
Beklagten,
welche
gänzlich
davon
absah,
die
Frage

der
Bewilligungspflicht
bei
den
zuständigen
Behörden
rechtzeitig
zu
klären,
handelt
es
sich
um
Fahrlässigkeit,
welche
den
guten
Glauben
ausschließt.
9.7.4
Die
Beklagte
hat
demnach
mangels
Gutgläubigkeit
die
Voraussetzung
des
Vertrauensschutzes,
wonach
die
Unrichtigkeit
der

Auskunft
nicht
ohne
Weiteres
zu
erkennen
gewesen
sein
müsste
(lit.
d) ,
jedenfalls
nicht
erfüllt.
Mangels
Gut gläubigkeit
kann
sich
die
Beklagte
von
vornherein
nicht
auf
den
Grundsatz
von
Treu
und
Glauben
beziehungsweise
auf
den
daraus

fliessenden
Vertrauensschutz
berufen.
9. 8 9. 8 .1
Zu
bemerken
bleibt
d es
Weiteren ,
dass
die
Beklagte
auch
die
Voraussetzung ,
wonach
sie
Dispositionen
getroffen
haben
müsste,
die
nicht
ohne
Nachteil
rück gängig
gemacht
werden
könnte n
(vorstehend
E.